

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(gültig ab 1. Januar 2008)

esco – european salt company GmbH & Co. KG

1. Auftragsinhalt.

Für diesen Vertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Satz 1 steht der Einbeziehung weiterer von uns verwendeter Allgemeiner Geschäftsbedingungen, wie etwa den Bedingungen für Bau- und Montageleistungen, nicht entgegen.

2. Schriftform.

Aufträge, Auftragsänderungen und sonstige Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich erfolgen. Ausnahmen vom Schriftformerfordernis bedürfen ebenfalls der Schriftform. Maschinell erstellte Bestellschreiben genügen der Schriftform auch ohne manuelle Unterschrift.

3. Zeichnungen, sonstige Unterlagen.

Vereinbarte Ausführungszeichnungen sind uns in Form eines Ausdruckes (Format DIN, Reihe A) kostenlos zu Eigentum zu überlassen. Erfolgt dies nicht rechtzeitig vor Beginn der Auftragsdurchführung, gehen alle Mehrkosten, die sich aus nachträglichen Ausführungsänderungen ergeben, zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Ausführungsänderungen hat der Auftragnehmer die Zeichnungen kostenlos entsprechend anzupassen. Spätestens nach Auftragsdurchführung sind uns vom Auftragnehmer kostenlos zu Eigentum zu überlassen:

3.1. Von den endgültigen Ausführungszeichnungen einschließlich aller betriebsnotwendigen Unterlagen, die uns insbesondere in die Lage versetzen, das Aufsichts- und Bedienungspersonal zu unterweisen sowie Reparaturen, Ersatzteilbeschaffungen, Erweiterungen und Änderungen durchzuführen sind uns je ein Ausdruck (Format DIN A4) und zusätzlich als Kopie in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen.

3.2. alle für evtl. Behördengenehmigungen erforderlichen Unterlagen;

3.3. ferner auf Verlangen ein detailliertes Verschleißteilverzeichnis sowie für erstmals beschaffte Materialien geeignete Kodifizierungsunterlagen, die die Bestellung von Ersatzteilen sowie die Erkennung von Hauptverschleißteilen, Norm- und Zulieferteilen ermöglichen und einen ständigen Änderungsdienst einschließen;

3.4. sowie auf Verlangen Werkstoff- und Prüfnachweise.

4. Auftragsdurchführung.

Verzögert sich die Auftrags Erfüllung aufgrund von Ereignissen, deren Verhinderung nicht in der Macht der Parteien liegt (insbesondere unvermeidbare Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, Feuerschaden, behördliche Verfügungen und alle Fälle höherer Gewalt), sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Qualitätssicherung.

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen bzw. aufrechterhalten und uns auf Aufforderung nachweisen. Wir sind berechtigt, dieses Qualitätssicherungssystem selbst oder durch Dritte zu überprüfen.

6. Gewicht.

Wird eine vereinbarte Verwiegung vom Auftragnehmer unterlassen, gilt das bei uns ermittelte Gewicht.

7. Versand/Verpackung.

Der Auftragnehmer hat für den Versand zu sorgen und die hierfür günstigste und geeigneteste Transport- und Verpackungsart zu wählen. Eine Transportversicherung ist nur nach vorheriger Rücksprache mit uns abzuschließen.

8. Garantie.

Der Auftragnehmer garantiert, dass die Lieferung/Leistung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den zum Zeitpunkt der Auftrags Erfüllung geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen sowie den Sicherheits- und Arbeitsschutzregeln entspricht, sowie die vereinbarte Leistungsfähigkeit – insbesondere die Leistungsdaten – des Auftragsgegenstandes.

9. Mängelansprüche.

9.1 Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, sind wir berechtigt, den Auftragsgegenstand bis zur Ersatzbeschaffung zu verwenden.

9.2 Unbeschadet längerer gesetzlicher Fristen beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate, für Bauwerke und Baustoffe im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB beträgt die Frist 5 Jahre. Die Frist verlängert sich um den Zeitraum zwischen Erhalt der Lieferung bzw. Abnahme und tatsächlicher Ingebrauchnahme des Vertragsgegenstandes, maximal jedoch um 6 Monate.

9.3 Gesetzliche Regelungen zur Hemmung oder zum Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt von Ziffer 9.2.

9.4 Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt nach dessen Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn der Auftragnehmer hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

10. Produkthaftung.

Der Auftragnehmer wird uns von einer evtl. Produkthaftung freistellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

11. Vergütung/Zahlung.

11.1. Vergütungen sowie Ersatz von Aufwendungen leisten wir nur indem ausdrücklich vereinbarten Umfang.

11.2. Zahlungen leisten wir aufgrund von Rechnungen im Sinne von § 14 Abs.1 UStG mit gesondertem Umsatzsteuerausweis, die uns auf dem Postwege übermittelt werden, wenn nicht im Gut-schriftenverfahren abgerechnet wird. Nach erteilter Schlussrechnung sind Nachforderungen ausgeschlossen.

11.3. Zahlung leisten wir in EURO. Die Zahlung erfolgt innerhalb 30 Tagen nach Erhalt von prüfungsfähigen Rechnungen und ordnungsgemäßer Auftrags Erfüllung.

12. Schutzrechte, Know-how, Geheimhaltung.

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter ist und dass durch seine Lieferung /Leistung bzw. deren Verwendung durch uns Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit uns entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen vollumfänglich entsprechen.

12.2. Der Auftragnehmer wird unser Know-how und alle Informationen, von denen er zum Zwecke oder gelegentlich der Auftragsverhandlung-/durchführung Kenntnis erlangt (insbesondere durch von uns überlassene Unterlagen), ohne unsere vorherige Zustimmung weder zu eigenen Zwecken verwenden noch Dritten zugänglich machen. Von uns überlassene Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung nicht vervielfältigt werden und sind uns nach Auftragsdurchführung unverzüglich zurückzugeben. Diese Verpflichtungen wird der Auftragnehmer auch seinen Mitarbeitern und Beauftragten auferlegen.

13. Incoterms.

Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung auszulegen.

14. Erfüllungsort.

Beiderseitiger Erfüllungsort ist der in dem Bestellschreiben genannte Bestimmungsort.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hannover. Auftragnehmer, die nicht Kaufleute sind, können an diesem Gerichtsstand verklagt werden, wenn sie keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder ein solcher bei Klageerhebung nicht bekannt ist.